

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 08.12.2020

Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 163 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land 331
 - 164 Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister 334
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 165 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Jerichower Land 335
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 166 Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl am 7. Februar 2021 335
 - 167 Bekanntmachung der Stadt Jerichow 336
 - 168 Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen..... 336
 - 169 Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021 – Bekanntmachung Kreiswahlauschuss 342
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 170 Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Lübars-Beschluss vom 12.10.2020342
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

163

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land**

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, 288 ist im Landkreis Jerichower Land ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. März 2015 und am 25. November 2020 die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Landkreis Jerichower Land beschlossen:

§ 1 - Zweck und Inhalt

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang und die Aufgaben des RPA ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Die Prüfungen unterstützen die Organisationseinheiten der Verwaltung.
- (2) Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des recht- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2 - Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet. Es ist an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich und persönlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3 – Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des RPA ergeben sich für den Landkreis aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag kann dem RPA durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen. Diese sind in § 140 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 KVG LSA geregelt. Der Kreistag kann dem RPA über die dort genannten Aufgaben hinaus im Einzelfall zusätzliche Aufträge erteilen.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der Landkreis wirkt nach § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt werden.

§ 4 – Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Prüfer des RPA haben zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen sowie uneingeschränkten Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das RPA den Fachbereich vorab über die durchzuführende Prüfung.
- (3) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (5) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf Anordnung des Landrates oder nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 – Unterrichtsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren.
- (2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Das RPA ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen (z .B. Landesrechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. -gesellschaften) zeitnah zu informieren. Die Berichte über diese Prüfungen sind ihm aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften der Einladungen und der Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (5) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (6) Das RPA wird vom Landrat unmittelbar über Korruptionshinweise und –anzeigen gegen Beschäftigte des Landkreises unterrichtet.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.
- (8) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 – Prüfungsablauf

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten der zu prüfenden Organisationseinheit werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und –ablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichtes eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Bericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.

- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 – Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt auf der Grundlage des Schlussberichtes des RPA und der Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht eine Beschlussempfehlung ab.

§ 8 – Örtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände durch. Weitere Aufgaben können durch entsprechende Vereinbarung der entsprechenden Gremien der Kommunen und Zweckverbände übertragen werden.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 138 Abs. 2 KVG LSA auf Kosten der Gemeinde. Die Kosten werden kostendeckend ermittelt und der Kostensatz regelmäßig angepasst. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt mittels Kostenrechnung.
- (3) Die jeweiligen Kostensätze gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.
- (4) Für die Berechnung des Kostensatzes nach § 8 Abs. 2 ist der Tarif in der Anlage maßgebend.

§ 9 - Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung von Gemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Landkreises gemäß § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 4. Oktober 2001 außer Kraft. Die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg, den 26.11.2020

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Anlage zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Landkreis Jerichower Land

- Kostentarif –

Der Landkreis Jerichower Land erhebt von den Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Kosten auf der Grundlage einer Kostenrechnung. Für die Berechnung der zu entrichtenden Prüfungskosten ist folgender Tarif maßgebend:

- voller Kostensatz in Höhe von 440,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag,
- $\frac{3}{4}$ Kostensatz in Höhe von 330,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag und
- $\frac{1}{2}$ Kostensatz in Höhe von 220,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4

Stunden/Tag.

Die Kostenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des RPA im Landkreis oder der zu prüfenden Einrichtung durchgeführt wird.

Werden bei Prüfungen nach § 140 Abs. 1 KVG LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten voll zu erstatten.

164

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister

Der Kreistag hat gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) folgende Satzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

- (1.) Als Ersatz für Auslagen wird dem ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro vom Landkreis Jerichower Land gezahlt.
- (2.) Für Fahrkostenerstattungen gelten die §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

- (1) Sollte der Kreisjägermeister vorzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit aufgeben, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt bis zur Neuwahl an den dann amtierenden Kreisjägermeister.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion, mit dem Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 3

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist der Empfänger verantwortlich.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden alle vorherigen Regelungen zum vorstehenden Gegenstand außer Kraft gesetzt.

Burg, den 27.11.2020

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

165

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin/des Landrates
im Landkreis Jerichower Land**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 38a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird bekannt gemacht, dass der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 25. November 2020 den Wahltag für die Wahl der Landrätin/des Landrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA bestimmt hat.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Jerichower Land findet:

**am Sonntag, dem 6. Juni 2021,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

statt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet:

**am Sonntag, dem 20. Juni 2021,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

statt.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Landrätin/des Landrates, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber dem Landkreis eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Burg, den 4. Dezember 2020

gez. Heinrich

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

166

Gemeinde Möser
Die Gemeindegewahlleiterin

**Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl
am 7. Februar 2021**

- Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen -

Gemäß § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich die auf der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser am 01.12.2020 zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl bekannt.

26 Einzelbewerber Pommer				
Lfd. Nr.	Name	Beruf	Geb.-jahr	Wohnort
1	Pommer, Philipp	Kraftfahrer	1986	39291 Möser OT Pietzpuhl

Möser, 01.12.2020

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

167

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Jahre 2021 bis 2026 sind für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow neue Schiedspersonen zu wählen.

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Sie sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben und zudem im Bezirk der Schiedsstelle wohnen.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht in der vorgerichtlichen Streitschlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Schiedspersonen sollten aber u. a. eine gesunde Menschenkenntnis, einige Lebenserfahrung, Geduld und etwas Zeit mitbringen.

Interessenten für dieses Ehrenamt melden sich bitte bei der Stadt Jerichow. Schriftliche formlose Bewerbungen mit der Angabe des vollständigen Familiennamens, des Vornamens, ggf. des Geburtsnamens, des Geburtsdatums und -ortes sowie des Berufes, der Anschrift und wenn möglich einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse können bis 28.02.2021 bei der Stadt Jerichow, Ordnungsamt – z.Hd. Frau Schünicke, Karl-Liebnecht-Str. 10, 39319 Jerichow abgegeben werden.

Jerichow, den 02.12.2020

gez. Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

168

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 8. Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt am 06.06.2021**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Gemeinde Muldestausee
 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Raguhn-Jeßnitz
 - Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus
 - a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Gemeinde Osternienburger Land
 - Stadt Zerbst/Anhalt
 - b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Bitterfeld-Wolfen
 - Stadt Sandersdorf-Brehna
 - Stadt Zörbig

müssen bis spätestens

Montag, den 19.04.2021, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28 unter der Postanschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)**

oder im Zimmer 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23 und 28 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 1 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodenn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 5 LWG). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder
- von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 14, 19 LWG, §§ 28, 30 LWO)

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt hat in ihrer Bekanntmachung vom 06.05.2020 (Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) gemäß § 28 Abs. 1 LWO insbesondere verbindlich festgestellt, dass nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD),
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LWG sind diese Parteien von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes darunter vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen** (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Besteht kein Landesverband, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein; Satz 1 gilt entsprechend.

In jedem Wahlkreis kann durch eine Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 7. Landtags von Sachsen-Anhalt - also seit dem 13.12.2019 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind bzw. die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 - Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 18/2020 vom 25.05.2020) können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **06.04.2021**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 06.04.2021 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die vorgenannten Angaben im Kopf der Formblätter und übersendet diese kostenfrei an die Anfordernden.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesen selbst** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 4 LWG).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, für die Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (19.04.2021, 18.00 Uhr) kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **und nur**, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, geändert werden. Das Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern nach § 19 LWG braucht hierbei nicht eingehalten werden. Unterstützungsunterschriften sind hierfür nicht erforderlich. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Vorgenannte Erklärungen sind gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (23.04.2021)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über

die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage (29.04.2021) vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 18. September 2020

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

169

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl am 06.06.2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für
die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 – Zerbst und 28 – Bitterfeld-Wolfen**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 – Zerbst und 28 – Bitterfeld-Wolfen bekannt:

Vorsitzender:
Böddeker, Bernhard
(Kreiswahlleiter)

Stellvertreter:
Rosenfeldt, René
(stellv. Kreiswahlleiter)

Beisitzer*in:
Pohl, Andrea
Müller, Rocco
Rößler, Andreas
Pahl, Klaus-Dieter
Adler, Gabriele
Kühl, Renate

Stellvertreter*in:
Rauchfuß, Birgit
Kis, Christian
Bugner, Jens
Müller, Bettina
Braunsdorf, René
Heine, Ellen

Köthen (Anhalt), 2. Dezember 2020

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23 und 28

170

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 12.10.2020**

Freiwilliger Landtausch: **Lübars**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0884/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Lübars nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübars	4	14/28, 14/29
Lübars	5	95/2
Lübars	6	474/6

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 0,74 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen, der Beseitigung ungünstiger Grundstücksformen und der Verbesserung von Hof- und Flurlagen.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

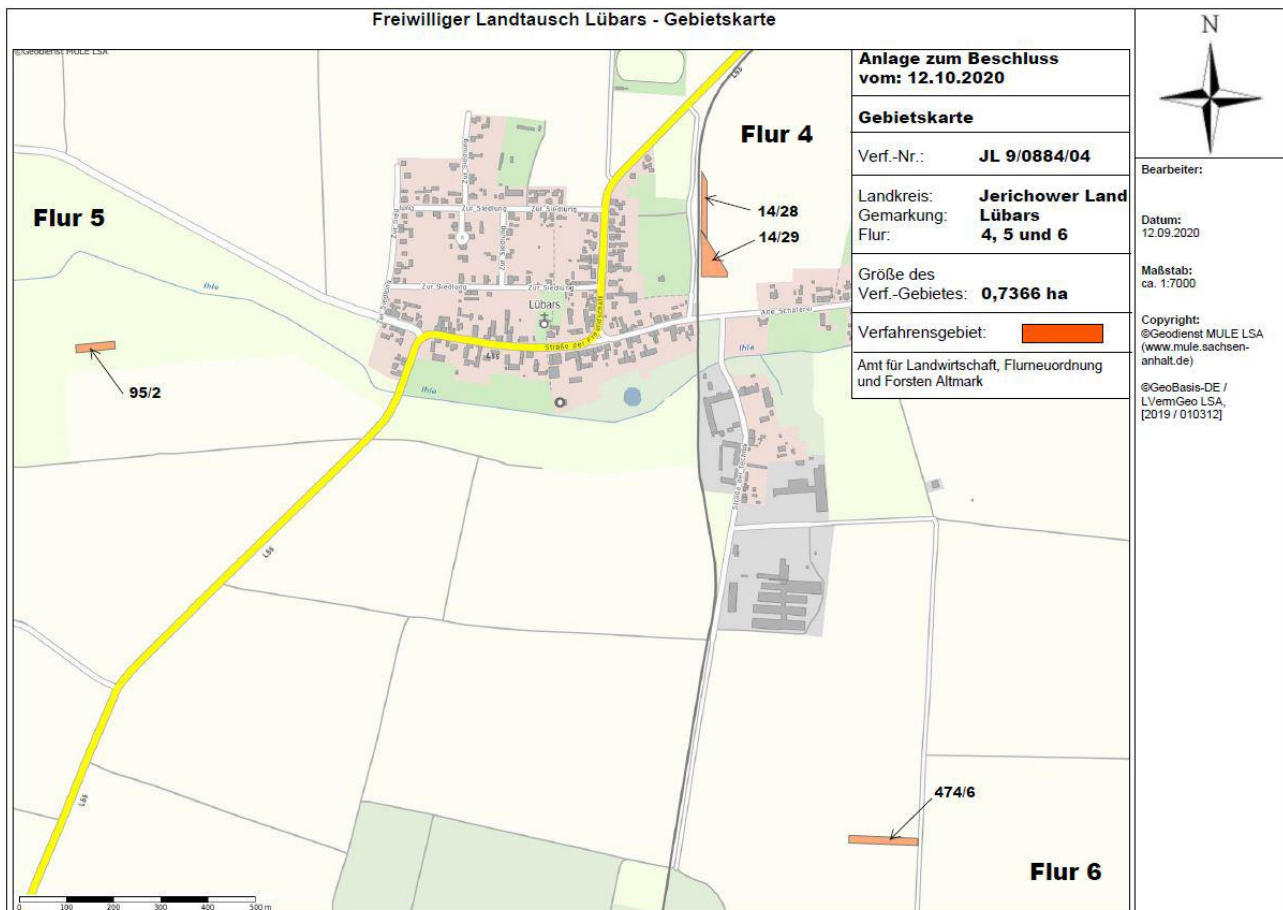
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.